

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 17

FREITAG, DEN 28. FEBRUAR

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Erneute Auslegung des Antrags der Firma NET OHG auf Errichtung von vier Windkraftanlagen in Neuengamme-West	353	Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Opernboulevard	354
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	354	Widmung von Wegeflächen	355
Beendigung des Referendumsbegehrens „Faires Wahlrecht – Jede Stimme zählt“ gegen das von der Bürgerschaft am 12. Dezember 2013 beschlossene Gesetz (Änderungsgesetz): Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 499) – Wiedereinführung der 3-Prozent-Sperrklausel bei Bezirksversammlungenwahlen	354	Widmung von Wegeflächen	355
		Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013	355
		Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (konsolidierte Fassung)	355

BEKANNTMACHUNGEN

Erneute Auslegung des Antrags der Firma NET OHG auf Errichtung von vier Windkraftanlagen in Neuengamme-West

Die Firma NET OHG, Lehfeld 5–7, 21029 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen auf dem Grundstück Neuengammer Hausdeich 101 in 21039 Hamburg, Gemarkung Neuengamme, Flurstücke 759, 860, 861, 4710 und 4712, beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6 Verfahrensart V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Auf Antrag des Vorhabenträgers soll die Genehmigung nach § 19 Absatz 3 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren, sondern im förmlichen Verfahren erteilt werden.

Die erste Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 20. März 2013 bis 19. April 2013. Ergänzende Artenschutzbewertungen, Standortverschiebungen im mittleren Eignungstreifen nach erneuter Änderung des Flächennutzungsplans im September 2013 und der Abbau von nun sechs gegenüber ursprünglich vier bestehenden Windkraftanlagen haben zu einer Überarbeitung der Antragsunterlagen geführt. Das geänderte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der

Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.3 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dem Antrag sind die für diese Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Der Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles liegt vom 7. März 2014 bis einschließlich 7. April 2014 an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Bezirksamt Bergedorf, Kundenservice des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags auch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagenge-nehmigung> eingesehen werden.

Einwendungen gegen Sachverhalte für das vorgenannte Vorhaben können vom 7. März 2014 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum

22. April 2014, schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Einwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie sich auf die nach der ersten öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen beziehen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am 19. Mai 2014 (und erforderlichenfalls an dem darauffolgenden Werktag) jeweils ab 10.00 Uhr in den Räumen des ELB-CAMPUS, Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 28. Februar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz**

Amtl. Anz. S. 353

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Mundsborg eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägi-

ger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 28. Februar 2014

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 354

Beendigung des Referendumsbegehrens „Faires Wahlrecht – Jede Stimme zählt“ gegen das von der Bürgerschaft am 12. Dezember 2013 beschlossene Gesetz (Änderungsgesetz): Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 499) – Wiedereinführung der 3-Prozent-Sperrklausel bei Bezirksversammlungenwahlen

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Referendumsbegehrens „Faires Wahlrecht – Jede Stimme zählt“ vom 10. Januar 2014 (Amtl. Anz. S. 34) gebe ich die Beendigung des Verfahrens bekannt.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2014 festgestellt, dass das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499) kein Gesetz im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) ist, auf das Artikel 50 Absatz 4 HV anzuwenden ist.

Die in den bezirklichen Kundenzentren ausgelegten Eintragungslisten und bisher eingegangenen Eintragungsbriefe werden vernichtet.

Hamburg, den 28. Februar 2014

Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 354

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Opernboulevard

Zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebezentrums Dammtorstraße soll der Innovationsbereich Opernboulevard eingerichtet werden. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt den Antrag der Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 525), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 19. Juni 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 301), für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 10. März 2014 bis 9. April 2014 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (040/4 28 54 - 35 68/- 34 30) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen

und Umwelt, Klosterwall 8, VIII. Stock, Geschäftsstelle Zimmer 823, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter: www.bid-opernboulevard.de.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zur Erklärung, der Einrichtung des Innovationsbereichs nicht zuzustimmen.

Die Erklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 21. Februar 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 354

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen Fabriciusstieg (Flurstücke 2993 und 4495), von der Fabriciusstraße bis zum Mönchskamp und von dort weiter bis zur Bramfelder Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 355

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Altrahlstedt und Tonndorf, Ortsteile 526 und 513, belegenen Wegeflächen Auerhahnweg (Flurstücke 1050 teilweise, 6899, 1863, 1864, 1865 und 1866), vom Tonndorfer Weg bis Elernerneck verlaufend, einschließlich der vier nicht befahrbaren Wohnwege vor den Häusern Nummern 4 a-4 h, 6 a-6 h, 8 a-8 h und 10 a-10 h mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die vier nicht befahrbaren Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 355

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Februar 2014 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Studierendenparlament der Universität Hamburg in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 HmbHG beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg je Semester 175,00 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- 10,50 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- 160,50 Euro für das Semesterticket,
- 4,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.“

Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft gilt erstmals für das Sommersemester 2014 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 24. Februar 2014

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 355

Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (konsolidierte Fassung)

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat am 17. Februar 2014 gemäß § 81 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom

18. Juli 2001 die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU einschließlich angemieteten oder der HCU zur Nutzung überlassenen sonstigen Räumen und Flächen aufhalten.

§ 2

Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr). In Abwesenheit der Hausherrin oder des Hausherrn wird das Hausrecht auf die jeweilige Hausmeisterin oder den jeweiligen Hausmeister übertragen.

(2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 5 Satz 2 HmbHG übertragen worden ist. Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht aus. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 4 vor.

§ 3

Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU, sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Gebäude der HCU sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude werden durch die jeweilige Hausherrin oder den jeweiligen Hausherrn eines jeden Gebäudes bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen auf Grund von Reparaturen o. ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(2) In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

(5) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer usw. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschießen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Zimmerschlüssel (einschließlich Transponder und Zugangskarten) sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.

(8) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwege sind ständig freizuhalten. In die Tiefgarage dürfen nur zugelassene Personen/Fahrzeuge einfahren.

§ 6

Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u. ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden – ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder in ständiger Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung:

- a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen usw.,
- b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d) die Veranstaltung von Sammlungen,
- e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und
- f) des Sammelns von Bestellungen u.ä.

(7) Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Einvernehmen mit den jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HCU Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. ist, vorbehaltlich einer Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z.B. Heizplatten, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Heizstrahler oder Kühlschränke, können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und -wände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

§ 7

Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Außenflächen einschließlich Terrassen, Balkonen und Dachflächen der HCU untersagt.

§ 8

Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.

(3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

(4) Verstöße nach § 6 Absatz 5 dieser Hausordnung können bei Studierenden gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 3 der Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1007 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zur Exmatrikulation führen.

§ 9

Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 17. Februar 2014

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 355

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0046

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0046 Errichtung Absetzbecken**
Maßnahme: 62615 K 1201 Errichtung Absetzbecken
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Zollamt Wintukkai, Industraße 4, 20457 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Neubau einer Sedimentationsanlage
Art und Umfang der Leistung: Neubau einer Sedimentationsanlage, Regenwasser in Verkehrsflächen, Rohrleitung herstellen DN 500 (ca. 40 m, Beton), Rohrleitung herstellen DN 150 (ca. 32 m, PP), Abbruch von einem Schacht, Neubau von 3 Schächten DN 1200. Wiederherstellung der Verkehrsflächen BK32 ca. 140m² in Asphalt.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 22. April 2014
Fertigstellung der Leistungen bis: 18. Juli 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 14. März 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 20. März 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 14,– Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0046
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
10. April 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Anerkannter Fachbetrieb gemäß § 13 b des Hamburgischen Abwassergesetzes.

Nachweis AK 2 nach RAL-GZ 961 oder Vorlage eines entsprechenden Erstprüfungsberichtes mit Verpflichtung einer Fremd- und Eigenüberwachung (RAL-GZ 961 Abschnitt 4).

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12. Mai 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent
für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt
erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**
Technische Fragen: Herr Zimmer
Telefon: 040/4 28 42 - 435

Hamburg, den 24. Februar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

153

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 96, Telefax: 040/4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-084/14**
Bauvorhaben: BAB A 1, AS Billstedt – AK Ost, Lärm-
schutz und GI.
Wesentliche Leistungen:
Abbruch der Schilderbrücke S 25 sowie Neubau der
Schilderbrücken S 24 und S 25.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Mai 2014
Ende: 8. September 2014
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
Vom 26. Februar 2014 bis 21. März 2014, montags bis
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 18,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05

BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 25. März 2014, 9.30 Uhr,
eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. März
2014 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit
bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leis-
tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-
ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlan-
gen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nach-
unternehmen beizubringen.
Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen nachfolgend
genannte Angaben und Nachweise vorzulegen:
– Benennung ZTV- Ing. Koordinator und dessen stän-
digen Vertreter,
– Qualifikationsnachweis SIGEKO,
– Benennung des Büros für die technische Bearbei-
tung,
– Bieterangaben,
– Erläuterung des Bauablaufs unter Berücksichtigung
des Geräteinsatzes
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. Mai 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 26. Februar 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 154

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 93, Telefax: 040/4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Bergedorf
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-088/14**
Kleilager Hagelt, Errichtung eines Kleidepots.

Wesentliche Leistungen:15.000 m³ Klei liefern und einbauen.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Juli 2014
Ende: August 2014
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
Vom 26. Februar 2014 bis 17. März 2014, montags bis
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 9,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. März 2014, 10.30 Uhr,
eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. März
2014 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit
bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-
ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlan-
gen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nach-
unternehmen beizubringen.
Benennung Entnahmestelle und Qualitätsnachweis des
zu liefernden Kleibodens.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 25. April 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 26. Februar 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 155**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 25 59, Telefax: 040/4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg, Schaartorschleuse
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-089/14**
Bauvorhaben
Wesentliche Leistungen:
Aus-/Einbau des Drehsegmenttors mit Demontage des
Triebstockes und des Antriebsritzels. Lieferung und
Montage eines neuen Triebstockes und Antriebsritzels.
Aus-/Einbau der Stemmtore mit Demontage/Montage
der jeweiligen Antriebseinheiten.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Mai 2014
Ende: 15. September 2014
- j) –
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
Vom 26. Februar 2014 bis 21. März 2014, montags bis
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 15,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 25. März 2014, 10.30 Uhr,
eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. März
2014 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Auf Verlangen ist ein Gerüstkonzept und die Aufschlüsselung der Pauschalen 1.1.10 und 1.2.10 vorzulegen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Mai 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 26. Februar 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 156

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 01 - 27 87, Telefax: 040 / 4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Eimsbüttel, Bundesstraße.
- f) Vergabenummer: **003-014**
7000m² Erneuerung der Asphaltdeckschicht.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: Mai 2014, Ende: Mai 2014.
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. März 2014 bis 18. März 2014 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer IBAN: DE27200000000020001583,
Geldinstitut BIC: MARKDEF1200
Verwendungszweck:
Referenz: 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001217, 003-014
Debitor: 2100102220
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. März 2014, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. März 2014 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. April 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4 Die Baudezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 19. Februar 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel 157

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Gebäudereinigung in der Schule Ratsmühlendamm** unter der Projektnummer: 2014000017 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 26. März 2014, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 29. August 2014

Ausführungsfrist: 1. September 2014

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg, Kontonummer: 391 336 206, BLZ: 200 100 20, IBAN: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF, unter Angabe der Projektnummer 2014000017 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 20. Februar 2014

Die Finanzbehörde 158

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 b N 15/95. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **URW Software & Type GmbH**, Harksheider Straße 102, 22399 Hamburg, Geschäftsführer: Dr. Peter Karow, Dr. Gerhard Rubow, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 3. Februar 2014 aufgehoben.

Hamburg, den 20. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
159

Konkursverfahren

65 c N 299/94. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **I.M.F.O. Vertriebsgesellschaft mbH & Co. Beteiligungs-Verwaltungs KG**, Karl-Muck-Platz 9, 20355 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: I.M.F.O. Vertriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Rolf Haufs, Peter Ohms, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	243 876,27 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer: (11,215 %):	<u>27 338,53 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>271 214,80 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Die bereits durch Beschluss vom 23. Januar 2007 festgesetzte Vergütung von 253 702,39 Euro (Brutto) ist anzurechnen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 21. November 2013 Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde jeweils innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, zulässig. Die Frist beginnt mit Zustellung dieses Beschlusses.

Hamburg, den 20. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
160

Konkursverfahren

65 a N 413/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel Hotel Verwaltung KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender

Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	101 931,17 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>6 668,39 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	95 262,78 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>11 431,53 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>113 362,70 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 3. Februar 2014 Bezug genommen.

Die bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2013 festgesetzte Vergütung in Höhe von 112 830,94 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ist anzurechnen.

Hamburg, den 21. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
161

Konkursverfahren

65 a N 414/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel Erste Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	82 392,43 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>5 390,16 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	77 002,27 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>9 240,27 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>91 632,70 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 3. Februar 2014 Bezug genommen.

Die bereits mit Beschluss vom 4. November 2013 festgesetzte Vergütung in Höhe von 91 398,17 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ist anzurechnen.

Hamburg, den 21. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
162

Konkursverfahren

65 a N 415/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel Zweite Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	94 884,31 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>6 207,38 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	88 676,93 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>10 641,23 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>105 525,54 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 3. Februar 2014 Bezug genommen.

Die bereits mit Beschluss vom 4. November 2013 festgesetzte Vergütung in Höhe von 104 782,45 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ist anzurechnen.

Hamburg, den 21. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
163

Konkursverfahren

65 a N 416/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma

GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel Dritte Bürohaus KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Renate Freifrau von Richthofen, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	41 841,00 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7 %):	<u>2 737,26 Euro</u>
fiktive Nettovergütung:	39 103,74 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12 %) auf ermäßigten Betrag:	<u>4 692,45 Euro</u>
Bruttovergütung:	<u>46 533,45 Euro</u>

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 5. Februar 2014 Bezug genommen.

Die bereits mit Beschluss vom 4. November 2013 festgesetzte Vergütung in Höhe von 46 368,72 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ist anzurechnen.

Hamburg, den 21. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 65
164

Zwangsversteigerung

71 h K 64/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Eppendorfer Weg 100, 102, Eichenstraße 11 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 19172 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2284/100 000 Miteigentumsanteilen an den 1220 m² großen Flurstücken 686, 1957, 300, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 21, durch das Gericht versteigert werden.

2-Zimmer-Wohnung (Küche, Duschbad, Flur und noch zu errichtender Balkon) mit etwa 51,8 m² Wohnfläche im II. Obergeschoss links des Gebäudeteils Eichenstraße 11, Ursprungsbaujahr 1952/1953, 2010/2011 Dacherneuerung und -aufstockung nebst Modernisierungen (z.B. Fassadenwärmeeisung, Fenster), Fernwärmeeisung mit Solarunterstützung; zur Zeit der Begutachtung leerstehend.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 161 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 29. April 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Februar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 71
165

Zwangsversteigerung

802 K 19/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hildeboltweg 12 belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 5303 eingetragene, 692 m² große Grundstück, (Flurstück 1664), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte und einer Doppelgarage bebaut. Im Wohnhaus sollen zwei Wohneinheiten existieren und ein Teil der Garage soll ebenfalls zu Wohnzwecken genutzt werden. Es liegen teils Mietverträge, teils unentgeltliche Nutzungsverhältnisse vor. Die Wohnfläche beträgt etwa 133 m². Der Keller ist mit Ausnahme von 2 Räumen als Kriechkeller ausgeführt. Unterdurchschnittlicher Instandhaltungszustand. Alle Angaben laut Gutachten.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 260 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 8. Mai 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. April 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Februar 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**
Abteilung 802

166

Zwangsversteigerung

323 K 41/13 und 323 K 42/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die in Hamburg, Holsteiner Chaussee 12, 14, 16, Rungwisch 2, 2 a, 2 b, Simon-Wannewitz-Ring 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 belegenen, a) im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 8666 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 48/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 11825 m² großen Flurstück 6178, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 74 und b) im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 8844 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 4/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 11825 m² großen Flurstück 6178, verbunden mit dem

Tiefgaragenstellplatz Nummer G 299, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten, ohne Innenbesichtigung: a) Die Wohnung befindet sich in der Holsteiner Chaussee 12, dort Erdgeschoss rechts. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, Bad/WC und Balkon. Wohnfläche etwa 58 m². Wärme und Warmwasserversorgung zentral über die Fernwärmeversorgung. Baujahr der Anlage 1996. Die Wohnung ist Teil einer Eigentümergemeinschaft mit 155 Wohn- und 155 Teileigentumseinheiten. b) Hinsichtlich des Teileigentums handelt es sich um einen üblichen Tiefgaragenstellplatz in einer Sammelgarage.

Verkehrswert gemäß §§ 85 a Absatz 2, 74 a Absatz 5 ZVG: a) 120 000,- Euro für das Wohnungseigentumsrecht, Verfahren 323 K 41/13, b) 11 500,- Euro für das Teileigentumsrecht, Verfahren 323 K 42/13.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 14. Mai 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 2. September 2013 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht,

wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Februar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Altona

Abteilung 323

167

Zwangsversteigerung

616 K 62/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rüstweg 25, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Sinstorf Blatt 245 eingetragene 735 m² große Grundstück (Flurstück 469), durch das Gericht versteigert werden.

Das zugrundeliegende Gutachten wurde 2011 erstellt. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen wurde nicht gestattet. Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 1964) nebst Anbau und Kellergarage (Baujahr 1975). Wohnfläche etwa 161,10 m²; 105,81 Nutzfläche verteilt auf (auskunftsgemäß) 2 Wohnungen bzw. Keller-/Erdgeschoss und ausgebautes Satteldach. Nutzung vermutlich als Zweifamilienhaus. Ölheizung, Warmwasserversorgung vermutlich über Heizung. Ferner sind vorhanden Garage im Kellergeschoss, Gartenhaus. Die Nutzung erfolgt vermutlich teilweise auch durch Mieter.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 224 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 22. April 2014, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungs-pool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 28. Februar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 616

168

Ausschließungsbeschluss

406 II 12/13. Auf Antrag der Volksbank Stormam eG, Hamburger Straße 8, 23843 Bad Oldesloe, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 406, durch die Rechtspflegerin S. Zeyn:

Der Deutsche Grundschriftbrief Gruppe 02 Nummer 6455368 über die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 6695 in Abteilung III unter der Nummer 2 – zwei – für die Volksbank Bergedorf eG, Hamburg eingetragene Grundschuld über 70 000,- DM (siebzigtausend Deutsche Mark), entspricht 35 790,43 Euro (fünfunddreißigtausendsiebenhundertneunzig 43/100 Euro), wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 21. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 406

169